

Abstandsprivileg für Solaranlagen in Niedersachsen

Solaranlagen können vom sogenannten Abstandsprivileg profitieren, d.h. mit einem deutlich geringeren oder überhaupt ohne Grenzabstand errichtet werden (im Einzelnen vgl. § 5 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 NBauO). Danach profitieren Solaranlagen, die nicht Teil eines Gebäudes sind mit einer Höhe bis zu 3 Metern. Bei der exakten Berechnung und Prüfung des Grenzabstands sind die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 Satz 3 NBauO zu beachten.